



GZ 04 4522/1-IV/4/93

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr: **Slowakischer Stadtchor (EAS.370)**

Eine slowakische Stadtgemeinde, die einen Chor betreibt, wird hiebei nicht im Rahmen ihrer hoheitlichen Funktionen tätig; vielmehr liegt eine "kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit" im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 DBA-CSSR vor, die eine Steuerfreistellung der von der Stadtgemeinde an die Chormitglieder gezahlten Vergütungen auf der Grundlage von Artikel 19 DBA-CSSR in Österreich ausschließt. Österreichische Veranstalter, die slowakische Stadtchöre engagieren, werden zur Vermeidung eines Haftungsrisikos nach den Grundsätzen des "Orchestererlasses" (AÖF Nr.230/1986) den Steuerabzug nach § 99 EStG vornehmen müssen.

30. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: